

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität  
über die Errichtung der  
Interdisziplinären Einrichtung  
Kiel Marine Science – Zentrum für Interdisziplinäre Meereswissenschaften an  
der CAU**

(Kiel Marine Science – Centre for Interdisciplinary Marine Science)

Vom 27. August 2012

NBl. MWAVT Schl.-H., S. 2012 S. 59

Tag der Bekanntmachung: 28. September 2012

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), die nachfolgende Satzung über die Errichtung der **Interdisziplinären Einrichtung Kiel Marine Science – Zentrum für Interdisziplinäre Meereswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel** mit Beschluss des Senats vom 11. Juli 2012 nach Anhörung der Fachbereiche gem. § 21 Absatz 1 Nr. 13 HSG SH beschlossen.

## § 1

### Errichtung und Aufgaben

Die Interdisziplinäre Einrichtung Kiel Marine Science – Zentrum für Interdisziplinäre Meereswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität (KMS) stellt die Institutionalisierung des Schwerpunktes Kiel Marine Science an der Christian-Albrechts-Universität dar. Sie koordiniert und fördert die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit meereswissenschaftlichen Themen.

## § 2

### Organe

Die Organe von Kiel Marine Science sind die Mitgliederversammlung und die Steuerungsgruppe.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder von Kiel Marine Science sind die auf Antrag aufgenommenen, in diesem Feld ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere die, die in koordinierten Projekten der interdisziplinären Meeresforschung als Projektleiter und Projektleiterinnen der Christian-Albrechts-Universität tätig sind.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller werden ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme für fünf Jahre zu Mitgliedern von Kiel Marine Science. Mitglieder können ihren Mitgliedsstatus jederzeit zurückgeben.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung, die sich aus allen Mitgliedern von Kiel Marine Science zusammensetzt, obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Steuerungsgruppe;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts der Steuerungsgruppe;
- c) Entlastung der Steuerungsgruppe.

(2) Es wird jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt, die von der/dem Direktor/in vorbereitet und geleitet wird. Die einfache Mehrheit entscheidet.

### **§ 5 Steuerungsgruppe**

(1) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus der/dem Direktor/in, die/der den Vorsitz innehat, sowie aus bis zu 7 weiteren Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Jede den Schwerpunkt tragende Fakultät muss repräsentiert sein, die von der Mitgliederversammlung Gewählten werden von den Dekanaten bestätigt und vom Präsidium eingesetzt. Wiederwahl ist möglich. Desweiteren gehören der Steuerungsgruppe bis zu drei externe wissenschaftliche Experten an.

(2) Die Steuerungsgruppe hat die Aufgaben:

- a) Erstellung eines Vorschlag zur Bestellung der Direktorin / des Direktors
- b) Beratung der Direktorin / des Direktors in der Wahrnehmung ihrer /seiner Aufgaben;
- c) Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 1;
- d) Aufstellen des Wirtschaftsplans;
- e) Erstellung eines Jahresberichtes;

- f) Empfehlung zur Einrichtung neuer Infrastrukturen und Forschungsplattformen des Schwerpunkts;
- g) Empfehlung für Infrastrukturinvestitionen des Schwerpunkts;
- h) Empfehlung für strategische Professuren im Schwerpunkt in der Wissenschaftskommission;
- i) Beschluss einer Geschäftsordnung für das Kiel Marine Science.

## **§ 6**

### **Direktor/in**

(1) Kiel Marine Science wird von einer/einem Direktor/in geleitet, die/der auf Vorschlag der Steuerungsgruppe des Kiel Marine Science vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt wird. Die/der Gründungsdirektor/in wird für 3 Jahre gewählt.

(2) Die/der Direktor/in ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 sowie für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird. Sie/er vertritt Kiel Marine Science in der Wissenschaftskommission, verantwortet den Mitteleinsatz der Overheads großer, koordinierter Projekte des Schwerpunkts gemeinsam mit der/dem Sprecher/in des Servicezentrums für Forschung und Strategische Innovation der Christian-Albrechts-Universität und etwaigen Kooperationspartnern gemäß der je einschlägigen Vereinbarungen und schlägt die externen Mitglieder der Steuerungsgruppe zur Wahl vor.

## **§ 7**

### **Ressourcen**

Die finanzielle Unterstützung des Kiel Marine Science erfolgt über die Overheads, Projekt- oder Programmpauschalen oder andere Mittel der im Kiel Marine Science angesiedelten größeren Verbundprojekte, deren Steuerungsgremien für diese Art des Mitteleinsatzes entschieden haben, im Einvernehmen mit den jeweiligen Sprecher/inne/n; und gegebenenfalls über weitere Mittel aus direkten Zuwendungen.

## **§8**

### **Berichterstattung**

Die/der Direktor/in von Kiel Marine Science – Zentrum für Interdisziplinäre Meereswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität erstattet dem Präsidium der Christian-Albrechts-Universität mindestens einmal jährlich Bericht.

## **§ 9**

### **Evaluation**

Die externe Evaluation des Kiel Marine Science geschieht hinsichtlich seiner Organisation und der erbrachten Leistungen in Forschung, Nachwuchsförderung und Lehre. Sie wird vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität veranlasst, und Ergebnisse werden diesem sowie der Wissenschaftskommission der Christian-Albrechts-Universität zur Kenntnis gebracht. Im Falle der positiven Evaluation wird die Einrichtung für weitere 5 Jahre fortgeführt.,

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Im Falle einer positiven Evaluation wird Kiel Marine Science für jeweils weitere fünf Jahre fortgeführt.

Die Zustimmung nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat in der Sitzung am 24. August 2012 erteilt.

Kiel, den 27. August 2012

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel